GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

Vorlage 163 /XII.L.	
Datum:	01.06.2026

An den

Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss	**Sitzungstag:**	09.06.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauen im Außenbereich
Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Frohngau, Flur 15 Nr. 29 (T3) - Antrag auf Genehmigung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorliegenden Antrag auf Genehmigung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hinsichtlich der Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Frohngau Flur 15, Nr. 29 (T3), zu versagen und falls erforderlich, frühestmöglich rechtliche Schritte einzuleiten.

Begründung:

Zur Erläuterung des Gesamtsachverhaltes wird auf die Vorlage 1028 /XI.L. vom 08.04.2025 verwiesen.

Nachdem seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) am 18.12.2025 der positive Vorbescheid erlassen wurde, beantragt der Projektierer nunmehr die Genehmigung nach § 10 BImSchG.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinde Nettersheim erneut Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Grundsätzlich bleibt es bei den Argumenten, welche bereits in der o.g. Vorlage dargestellt und dem Kreis Euskirchen mit Versagen des Einvernehmens zum Vorbescheid mitgeteilt wurden.

Nach neuen Erkenntnissen hat Straßen NRW zwischenzeitlich die Zustimmung zur Nutzung der L194 zur dauerhaften Wartung der Anlagen versagt, so dass diese zukünftig über den Binzweg durch die Ortslage Tondorf erfolgen sollen.

Aus Sicht der Gemeinde stellt dies keine Option dar, so dass diese abgelehnt werden sollte. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass bereits 2025 darauf hingewiesen wurde, dass unserer Wirtschaftswege nicht für eine solche Belastung ausgelegt sind.
Auch der Binzweg selbst ist auf Grund seiner Beschaffenheit (alleeartiger-Charakter, Breite etc.) nicht für eine Befahrung mit ggf. großen Fahrzeugen geeignet.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorliegenden Antrag auf Genehmigung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hinsichtlich der Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Frohngau Flur 15, Nr. 29 (T3), zu versagen und falls erforderlich, frühestmöglich rechtliche Schritte einzuleiten.

gez. Crump

Bürgermeister